

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 3/10 BH

L 5 AL 47/08 (LSG Hamburg)
S 18 AL 179 und 180/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25.3.2010 durch den
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Anträge des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 14.1.2010 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt bzw einen Notanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im Streit ist, ob die vor dem Sozialgericht Hamburg geführten Verfahren S 18 AL 923/06 und S 18 AL 774/07 durch Klagerücknahme erledigt worden sind. Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat die Berufungen des Klägers gegen die Gerichtsbescheide vom 16.5.2008 zurückgewiesen (*Urteil vom 14.1.2010, zugestellt am 23.1.2010*).
- 2 Der Kläger hat am 4.3.2010 sinngemäß die Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) beantragt. Am 9.3.2010 hat er eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt und beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Er ist am 9.3.2010 verspätet eingegangen. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, die hier am 23.2.2010 endete, eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344).
- 4 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Auch der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts nach § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO ist abzulehnen. Er ist am 4.3.2010 ebenfalls verspätet eingegangen. Die Beiordnung eines Notanwalts setzt (unter anderem) voraus, dass der jeweilige Antragsteller innerhalb noch laufender Rechtsmittelfristen bei dem zuständigen Gericht den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt hat (VGH Kassel, Beschluss vom 18.7.2008 - 6 B 1336/08 - NVwZ-RR 2008, 848; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl 2010, § 78b RdNr 4).

